Stellungnahme des Gemeindewahlleiters

Zum Wahleinspruch des Gemeindewahlleiters Ralf Janßen vom 01.10.2026

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurückzuweisen. Der Einspruch ist zulässig und begründet, jedoch beeinflusst er das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich.

1. Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Nach § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung einspruchsberechtigt. Herr Ralf Janßen als Gemeindewahlleiter ist Teil der für die Wahl der Abgeordneten der Vertretung zuständigen Wahlleitung und somit einspruchsberechtigt.

Der Wahleinspruch ist zulässig.

2. Der Wahleinspruch ist begründet

Während der Durchführung der Wahl am 13.09.2026 wurde gegen 16:30 Uhr im Wahlbezirk 216 durch einen Wähler festgestellt, dass Stimmzettel aus einem anderen Wahlbereich ausgegeben wurden. Dies war den Wahlhelfern vor Ort vorher nicht aufgefallen, da die Stimmzettel vorgefaltet ausgehändigt wurden, um die Handhabung vor Ort zu erleichtern.

Während der Auszählung wurden die falsch ausgegebenen Stimmzettel in Abstimmung mit der Landeswahlleitung als ungültige Stimmzettel gewertet. Um das Ausmaß des Fehlers festzustellen wurden die Stimmzettel noch am Wahlsonntag gezählt. In Summe wurden bei 702 Wählern im Wahlbezirk 90 falsche Stimmzettel ausgegeben. Dies stellt einen Verstoß gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl dar, da in jedem Wahlbereich eigene Parteilisten mit unterschiedlichen Bewerberinnen und Bewerbern antreten.

Der Wahleinspruch ist begründet.

3. Auswirkung

Im Wahlamt wurden die 90 fehlerhaften Stimmzettel ausgewertet, um eine Mandatsrelevanz zu prüfen. 5 Stimmzettel wurden als ungültig nicht in die Auswertung einbezogen. Die übrigen Stimmzettel wurden ausgezählt und in das

Gesamtergebnis im Wahlbereich einbezogen. Es wurde zusätzlich eine fiktive Berechnung durchgeführt, welche Stimmenverteilung zu erwarten gewesen wäre, bei 90 zusätzlichen Stimmzetteln und ähnlichem Stimmenanteil der einzelnen Parteien und Wählergruppen.

Eine Mandatsrelevanz für die Sitzverteilung der Parteien kann nicht festgestellt werden. Eine Verschiebung eines Sitzes innerhalb einer Partei (GfW) wäre im Bereich des rechnerisch Möglichen, wenn die Stimmzettel korrekt vergeben worden wären, wäre aber aufgrund der Stimmverteilung nicht zu erwarten.

Bei der Wahl zu einer kommunalen Vertretung ist für die Beurteilung der Ergebnis- bzw. Mandatsrelevanz maßgeblich, ob der festgestellte Wahlfehler zu einer anderen Sitzverteilung geführt haben könnte. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hannover (Urteil vom 14.03.2022 – 1 A 6477/21) ist von einem wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis nur auszugehen, wenn die Sitzverteilung ohne den Wahlfehler anders ausgefallen wäre oder anders hätte ausfallen können. Eine lediglich theoretische oder fernliegende Möglichkeit genügt hierfür nicht. Vielmehr muss eine konkrete, nach der Lebenserfahrung begründete Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Wahlfehler zu einer Verfälschung des Wählerwillens mit Auswirkungen auf die Sitzverteilung geführt hat.

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausgabe der Stimmzettel des anderen Wahlbereichs die Sitzverteilung beeinflusst hat oder hätte beeinflussen können. Die Verschiebung eines Sitzes innerhalb einer Partei ist ein mathematisch mögliches, jedoch aufgrund der Stimmenverteilung ein nur theoretisch mögliches Szenario.

Eine konkrete Möglichkeit, dass der festgestellte Wahlfehler zu einer anderen Mandatsverteilung hätte führen können, besteht ebenfalls nicht.

Dabei ist nicht erforderlich, dass ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Wählerinnen und Wähler durch die Ausgabe des falschen Stimmzettels in ihrem Wahlverhalten beeinträchtigt wurden. Entscheidend ist vielmehr, ob sich daraus eine konkrete Möglichkeit einer wesentlichen Veränderung des Wahlergebnisses bzw. der Sitzverteilung ergibt.

Eine solche Mandatsrelevanz ist nach den festgestellten tatsächlichen Umständen nicht gegeben.

4. Ergebnis

Der Wahleinspruch ist aufgrund der fehlenden Mandatsrelevanz nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurückzuweisen, da er das Wahlergebnis nicht oder nicht wesentlich beeinflusst.

R. Janßen

Gemeindewahlleiter